

Schießhaus am Zeilberg



Mietvertrag

zwischen dem

-Vermieter-

Stadtjugendring Ansbach des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Pfarrstraße 29
91522 Ansbach

und

-Mieter-

Vorname Nachname
Organisation
Anschrift
PLZ & Ort

1. Vertragsgegenstand

Vermietet wird das ehemalige Schießhaus am Zeilberg (Am Zeilberg 1; 91522 Ansbach) für den Zeitraum

von **01.01.2017, 11:00 Uhr**

bis **03.11.2017, 12:00 Uhr**

2. Pflichtenlage

a) Vermieter

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand zur Nutzung durch den Mieter in ordnungsgemäßem Zustand.

Die nötigen Schlüssel wurden dem Mieter ausgehändigt:

- ➔ Schlüssel für Haus & Schranke
- ➔ Schlüssel für die Küchenfenster
- ➔ Schlüssel für die Toilettenanlage
- ➔ Schlüssel für den Stromkasten

Sofern die Räumlichkeiten insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vormieter nicht nutzbar sind, behält sich der SJR den Rücktritt vom Vertrag vor.

b) Mieter

Der Mietzins beträgt **80,- Euro** pro Tag.

Der Mieter verpflichtet sich den Mietzins in Höhe von _____,- Euro bis zum **01.01.2017** Datum auf das Konto des SJR Ansbach

IBAN: DE81 7655 0000 0000 2488 07

unter Nennung von Name, ausleihender Organisation und Rechnungsnummer zu entrichten.

Der Mietzins ist auch bei Nichtnutzung der Räumlichkeiten (z.B. bei schlechtem Wetter) zu entrichten.

Im Mietzins inbegriffen ist die Nutzung des Toilettencontainers. Verbrauchsmaterialien wie z.B. Toilettenpapier oder Reinigungsmittel sind **nicht** im Mietzins inbegriffen.

Der Verbrauch von Wasser und Strom wird mit 6,- € pro Kubikmeter Wasser und 0,30 € pro Kilowattstunde Strom in Rechnung gestellt.

Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Stadtjugendring Ansbach. Tritt ein Mieter zurück, verlangt der Stadtjugendring Ansbach einen Aufwändungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalisierter Stornierungskosten:

- ➔ bis 1 Woche vor Vertragsbeginn kostenfrei
- ➔ bis 2 Tage vor Vertragsbeginn 50% des Mietzinses
- ➔ ab 1 Tag vor dem Vertragsbeginn oder bei Nichterscheinen 100% des Mietzinses

Eine vorzeitige Begehung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Das Betreten der Objekte vor und nach der vertraglich geregelten Mietzeit ist strengstens untersagt.

Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

Beschädigungen während der Mietdauer sind sofort zu melden.

Die Hausordnung ist Vertragsbestandteil und einzuhalten. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Betäubungs- Gesundheitsschutz- und Jugendschutzgesetzes. Ab 22:00 Uhr ist der Lärmpegel auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Der angrenzende Grillplatz kann mitverwendet werden, jedoch besteht keine Garantie auf alleinige Nutzung, da der Grill- & Waldspielplatz am Zeilberg ein öffentlich zugänglicher Platz und der einzige öffentliche Grillplatz in der Stadt Ansbach ist. Es besteht also kein alleiniges Nutzungsrecht für das gesamte Areal, sondern nur für den angemieteten Toiletten-Container. Konflikte sind im Sinne einer bestmöglichen Lösung für alle Beteiligten zu klären.

In den Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot. Offenes Feuer ist nach den Vorgaben des Grünflächenamtes und der Feuerwehr der Stadt Ansbach strikt untersagt und wird zur Anzeige gebracht.

Die Nutzung ist ausschließlich für Veranstaltungen der Jugendarbeit zulässig. Die private oder gewerbliche Nutzung ist unzulässig.

Der Mieter haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Während des Mietzeitraumes haftet der Mieter (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen oder Untergang der Mietsache. Bei Verlust oder Diebstahl der Schlüssel haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Kosten. Der Abschluss ausreichender Versicherungen wird empfohlen.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

4. Übergabemodalitäten

Die Übergabe der Schlüssel erfolgt am **01.01.2017 um 10:00 Uhr** am Schießhaus am Zeilberg an den Mieter oder einer von diesem bevollmächtigten Person (mit schriftlicher Vollmacht). Bei Verspätungen ist die SJR-Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

Bei der Übergabe bestätigt der Mieter den einwandfreien Zustand der Mietsache.

5. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe erfolgt am **01.01.2017 um 10:00 Uhr** am Schießhaus am Zeilberg durch den Mieter oder einer von diesem bevollmächtigten Person. Bei Verspätungen ist die SJR-Geschäftsstelle umgehend zu informieren.

Die Räume sind vom Mieter nach der Checkliste im Übergabeprotokoll gereinigt. Alle eingebrachten Gegenstände sind entfernt. Das Übergabeprotokoll „Mieter“ ist zu vervollständigen, Schäden sind zu dokumentieren.

Bei verspäteter Rückgabe fällt eine Entschädigung für entgangene weitere Nutzungsmöglichkeit in Höhe von 80,- Euro/Tag an. Der Tag der Rückgabe gilt insoweit als Nutzungsausfalltag.

Bei Verunreinigungen der Mietsache wird die Reinigung nach tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit 100,- €, in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und alle besonderen Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit der Mietsache stehen, sind ohne Aufforderung zu melden und führen zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen des Vermieters.

6. Direktübergabe an Dritte

Eine Direktübergabe der Mietgegenstände ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Vermieter zulässig. In diesem Fall füllen der Vormieter und der Nachmieter das Übergabeprotokoll aus und unterzeichnen es. Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Neumieter die Haftung. Das Übergabeprotokoll wird durch den Nachmieter, bei der Rückgabe der Sache, an den Vermieter mitüberegeben.

7. Vorzeitige Beendigung/außerordentliche Kündigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Mieters kann der Vermieter den Vertrag außerordentlich kündigen, das sofortige Verlassen der Räume verlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

8. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommen.

Ansbach, _____

Ort, Datum

Vermieter

Mieter

Hausordnung:

Kosten:

Für die Überlassung des Hauses mit Toiletten-Anlage werden folgende Gebühren festgelegt:

Mietzins:	80,- €	pro angebrochenen Tag
Strom:	0,30 €	pro KW/h
Wasser:	6,- €	pro m ³ (einschließlich Kanaleinleitungs- und Grundgebühr)

Energieverbrauch:

Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Die Zählerstände sind zu Beginn und Ende der Mietdauer zu dokumentieren.

Müllentsorgung:

Der entstandene Müll ist vom Nutzer nach Vorgabe der Stadt Ansbach zu entsorgen. Bei größeren Veranstaltungen ist es möglich, die Stadt Ansbach (Betriebsamt 0981-9778660) gegen eine Kostenerstattung mit der Müllentsorgung zu beauftragen.

Reinigung:

Das Haus, dessen Einrichtung, die Toilette und der Grillplatz müssen nach der Nutzung in einem sauberen Zustand verlassen werden. Bei Verunreinigungen der Mietsache wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch mit 100,- €, in Rechnung gestellt.

Nachtruhe:

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist im Rahmen des Immission-Schutzgesetzes darauf zu achten, dass keinerlei Lärm im Außenbereich verursacht wird. Im Innenbereich muss die Musik ab 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke reduziert werden. Ferner muss die hintere Tür geschlossen bleiben. Ein Verstoß kann zum sofortigen Ende der Veranstaltung führen.

Parkplatz:

Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf dem Parkplatz vor der Schranke gestattet.

Öffentlichkeit:

Der Waldspielplatz am Zeilberg ist ein öffentlich zugänglicher Platz und der einzige öffentliche Grillplatz in der Stadt Ansbach. Es besteht also kein alleiniges Nutzungsrecht für das gesamte Areal, sondern nur für den angemieteten Bereich. Konflikte sind im Sinne einer bestmöglichen Lösung für alle Beteiligten zu klären.

Grillplatz:

Der Grillplatz ist pfleglich zu behandeln. Aschereste sind in der bereitgestellten Beton-Röhre zu entsorgen. Müll kann in haushaltsüblichen Menge in der Tonne entsorgt werden.

Feuer:

Offenes Feuer ist nach Auflagen der Stadt Ansbach generell untersagt.

Haftung:

Alle Schäden im und am Haus sind unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Schlüssel:

Der Mieter ist für eine sichere Aufbewahrung von überlassenen Schlüsseln verantwortlich. Er übernimmt die Haftung für den Gebrauch der überlassenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel ergeben.

Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist grundsätzlich untersagt.

Alle überlassenen Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Die Rückgabe wird dokumentiert. Werden Schlüssel nicht zurückgegeben, haftet der Mieter für die Wiederherstellung der Sicherheit.

Ansbach, den 19.10.2017

Geschäftsführer SJR Ansbach

